

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

47	98
Datum: 2. Juni 1998	
Verteilt: 9.6.98	

Dr. Kropf

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2299	Datum
-	OD-GSt	Frau Dr Kropf	FAX	2150	02.06.98

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die in der
Beilage genannten Gesetze geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel

Der Direktor:
iA

Ursula Prager-Ramsa



Beilage

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortg 4-8
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2299	<i>Datum</i>
GZ 920.196/I-VII/A/6/98	OD/GSt/Ka	Frau Dr Kropf	 <i>FAX</i>	2150	12.05.1998

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1998), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühren-zulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisgebührenvorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das BPA-Gesetz, das Teilpensionsgesetz und das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich die oben angeführten Gesetzesentwürfe, in denen neben einigen materiell-rechtlichen Änderungen vor allem eine Reihe notwendiger formaler Anpassungen an geänderte Behördenzuständigkeiten, Anpassungen von Zitaten an geänderte Rechtsvorschriften udgl vorgenommen werden.

Die Bundesarbeitskammer stimmt den wesentlichen materiell-rechtlichen Änderungen, nämlich

- der Herbeiführung einer einheitlichen Begutachtungspraxis durch ausschließliche Übertragung der Erstellung von ärztlichen und berufskundlichen Gutachten an die speziell geschulten Sachverständigen des Bundespensionsamtes,
- der Ermöglichung einer einheitlichen, ADV-unterstützten Vollziehung des Urlaubsrechtes,
- der Anpassung des von Nebengebühren zu leistenden Pensionsbeitrages an die Kürzung der zukünftig zu erwartenden Nebengebührenezulagen

als richtige Schritte zu.

Schwerwiegende Bedenken hat die Bundesarbeitskammer jedoch bei dem unter Art III erfolgten Ausbau der Änderung des § 19 Abs 7 Pensionsgesetz (PG) 1965, wie er mit BGBl I Nr 61 vom 30.06.1997 initiiert wurde. Es handelt sich hier um grundlegende Änderungen der Bemessung des Versorgungsbezuges früherer Ehegatten, wozu im nachfolgenden ausführlich Stellung genommen wird.

Ein weiteres Ziel, das durch die in Art X vorgesehenen Abänderungen des Karenzurlaubsgeldgesetzes (KUG) die Anpassung an Neuregelungen des Karenzgeldgesetzes (KGG) der Privatwirtschaft bringen soll, wird grundsätzlich als positiv eingeschätzt. Dieses Ziel wird jedoch mit den Bestimmungen des Entwurfs in einigen Punkten verfehlt. Die Bundesarbeitskammer regt daher an, diese Bestimmungen wie weiter unten ausgeführt, zu ergänzen.

Zu diesen wie einigen weiteren Punkten des Entwurfs werden folgende Vorschläge übermittelt:

Art II

Zu Z 47

Anlässlich der Neufassung von § 113 Gehaltsgesetz 1956 wird auf die grundsätzliche Problematik der Anrechnungsbestimmung bis zu maximal drei Jahre hingewiesen. Speziell in jenen Bereichen, in denen eine berufliche Vorbildung in der Privatwirtschaft für eine Anstellung notwendig ist (zB im Bereich der berufsbildenden höheren Schulen, der Berufsschulen, beim Arbeitsinspektorat ua) führt die bestehende Rechtslage zu massiven

Problemen. Insbesondere für jene Bereiche, in denen berufliche Vorbildung und Praxis im privaten Bereich vorausgesetzt wird, sollte zumindest die vor 1995 geltende Anrechnung wiederhergestellt werden.

Art III

Zu Z 10

Die Problematik der Neufassung der Bestimmung des § 19 Abs 7 idF des BGBl I Nr 61 vom 30.06.1997 und der ergänzenden Absätze 7a, 7b, 7c und 7d des gegenständlichen Entwurfs liegt auf mehreren Ebenen.

A. Rechtliche Problematik

Zum einen ist die mit BGBl I Nr 61 vom 30.06.1997 rückwirkend verfügte Anrechnung von Unterhaltsleistungen, auf die der frühere Ehegatte gegenüber den Erben des verstorbenen Beamten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Anspruch hat, im Widerspruch zur Regelung des § 796 ABGB. Dieser normiert, daß in den Unterhaltsanspruch des Ehegatten an die Erben, alles einzurechnen ist, was der Ehegatte ... "durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche" ... Leistung erhält.

Es kann wohl nicht davon ausgegangen werden, daß § 19 Abs 7 PG 1965 die im ABGB normierten Anrechnungsbestimmungen derogiert. Dies käme einer Rückführung der öffentlich-rechtlichen Versorgungsansprüche - und könnte in Zukunft auch vor den Sozialversicherungsleistungen nicht Halt machen - auf die familiären Unterhaltsansprüche gleich. Eine derart grundsätzliche Umkehr der staatlichen Versorgungs- und Versicherungssysteme, wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt. Die Bundesarbeitskammer geht auch davon aus, daß der Gesetzgeber diesen Weg nicht ohne eine vorher öffentlich geführte sozialpolitische Debatte beschritten hätte. Des weiteren steht ein derartiger Eingriff in die existenzsichernden Versorgungsansprüche sowohl - wie tatsächlich erfolgt - bei rückwirkender, als auch bei künftiger Inkraftsetzung ohne ausreichend lange Legisvakanz, in der den Betroffenen Gelegenheit zur Abänderung ihrer Lebensplanung gegeben wird, im Widerspruch zum verfassungsrechtlich gewährleisteten Vertrauensschutz.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer ist auch zu überprüfen, ob und inwieweit durch die in Rede stehende Norm das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art 5 Staatsgrundgesetz, Art 1 des ersten Zusatzprotokolls zum EMRK) und auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 7 Abs 1 B-VG, Art 2 Staatsgrundgesetz) beeinträchtigt wurden.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß die soziale Problematik, die mit dieser Neuregelung ausgelöst wurde und die im Zuge einiger Beratungsfälle im Rahmen der Rechtsberatung der Arbeiterkammer Wien evident wurde, in keinem Verhältnis zu möglichen Spargedanken in bezug auf den Bundeshaushalt steht.

B. Soziale Problematik

In der Regel betroffen von den neuen Bestimmungen des § 19 Abs 7 ff sind ältere, über 60jährige, geschiedene Beamtenwitwen, die zumeist Kinder des Beamten großgezogen haben, oft zu einer Zeit als die familienrechtlichen Bestimmungen dem Beamten einräumten, seiner Gattin die Berufstätigkeit zu untersagen. Bei der Scheidung konnte die Beamtengattin darauf vertrauen, in der Höhe des vereinbarten (zugesprochenen) Unterhalts auch nach dem Tode des Ehegatten durch das Pensionsgesetz abgesichert zu sein. Sie hatte daher auch keinen Anlaß, im Zuge des Scheidungsverfahrens den Abschluß einer privaten Pensionsvorsorge oder dgl geltend zu machen, was bei Kenntnis der nunmehr vom Bundespensionsamt angekündigten Vorgangsweise die einzige Möglichkeit gewesen wäre, zu vermeiden, daß die geschiedene Beamtenwitwe die Erben, das sind in der Regel die zweite Gattin (deren Versorgungsanspruch im übrigen unangetastet blieb) und ihre bzw vielleicht auch Kinder aus der zweiten Ehe, auf Unterhalt zu klagen hat. Die Erfolgsaussichten einer derartigen Klage bleiben im übrigen äußerst fragwürdig, da § 796 ABGB - wie oben angeführt - die Anrechnung einer öffentlich-rechtlichen Leistung vorsieht. In der Regel handelt es sich bei solchen Erbschaften, die nach den nunmehrigen Entwurfsbestimmungen kapitalisiert und mit einem Pauschalsatz in Anrechnung gebracht werden sollen, um ein Einfamilienhaus, einen Schrebergarten udgl, wobei diese Werte in den meisten Fällen von der ehemaligen Beamtengattin miterwirtschaftet wurden.

Soweit der Bundesarbeitskammer bekannt, befürworten alle im Parlament vertretenen Parteien die längerfristige Entwicklung eines Systems, das insbesondere Frauen, die Kinder aufgezogen oder Angehörige gepflegt haben, im Alter sichert und vor Armut schützt. Die Vorschläge reichen von der künftigen Sicherstellung eines eigenständigen Pensionsanspruches für alle, insbesondere der Frauen, von Konzepten über einen Anspruch auf "Partnerpension" bis zum Versorgungsausgleich bzw einer Kombination dieser Elemente.

Die gegenwärtige Vorgangsweise bei der Neubemessung des Versorgungsanspruchs von geschiedenen Beamtengattinnen geht in die entgegengesetzte Richtung dieser Bemühungen und würde die Aussagen der PolitikerInnen unglaubwürdig machen.

C. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, wird davon ausgegangen, daß in zehn Fällen pA überhaupt ein erblasserisches Vermögen von über S 300.000,-- (Anrechnungsgrenze) vorhanden ist. Auch mit der in den Erläuternden Bemerkungen erwähnten Verwaltungsvereinfachung durch die vorgesehene Pauschalierung des Anrechnungsbetrages wäre gegenüber der vor dem Inkrafttreten des BGBl I Nr 61 vom 30.06.1997 geltenden Rechtslage jedenfalls eine Zunahme des Verwaltungsaufwandes zu verzeichnen.

D. Zusammenfassung und Forderung

Wenngleich die im Entwurf eingefügte ausdrückliche Vorschußregelung bis zur Höhe des Ergänzungszulagen-Mindestsatzes wenigstens die kontinuierliche Versorgung und Sozialversicherung der früheren Ehegatten sicherstellen würde, fordert die Bundesarbeitskammer, daß § 19 Abs 7 PG 1965 wieder in seine Formulierung, wie er vor dem BGBl I Nr.61 vom 30.06.1997 gegolten hat, zurückgeführt wird. Die Abs 7a bis 7d werden damit überflüssig.

Art IX

Anläßlich der Novellierung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sollte gesetzlich sichergestellt werden, daß

1. für den Bereich der Bediensteten in der nunmehrigen Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung ein eigener Zentralausschuß sichergestellt wird und daß
2. durch entsprechende Ergänzung des § 46 B-PVG die Tätigkeitsdauer der bestehenden Personalvertretungsorgane bis zum Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer verlängert wird.

Art X

Zu Z 1

Die Voranstellung eines Inhaltsverzeichnisses, aus dem der Aufbau des KUG übersichtlich zu entnehmen ist, wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt - analog zum KGG - von der Bezeichnung Karenz"urlaubs"geld abzugehen, um die unsachliche Verknüpfung dieser zweckgebundenen Dienstfreistellung mit "Urlaub" zu beseitigen. Es könnte zB die Bezeichnung "Karenzgeld für Beamte und Beamtinnen" gewählt werden.

Zu Z 2

Derzeit geht gemäß § 2 Abs 3 und § 12 Abs 5 Karenzurlaubsgesetz der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Beamtinnen und Beamten verloren, wenn aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezogen wird, das monatlich 60 % des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Derzeit beträgt das Karenzurlaubsgeld monatlich S 5.801,80, der höchstmögliche Nebenverdienst (60 %) beträgt sohin S 3.481,--.

Um die Verdienstmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten an die ASVG-Versicherten anzugleichen, wird der Prozentsatz im Entwurf von 60 % auf 66 % erhöht, sodaß Beamtinnen und Beamte einen Betrag von S 3.829,-- während des Bezugs von Karenzurlaubsgeld verdienen können, ohne den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu verlieren.

Nicht berücksichtigt wurde dabei, daß mit BGBl I Nr 6 vom 09.01.1998 ein die Geringfügigkeitsgrenze überschreitender Zuverdienst mit 50 %iger Anrechnung auf das Karenzurlaubsgeld im § 2 Abs 3 bis 5 KGG ermöglicht wurde. Dh die Differenz aus Nettoeinkommen und Geringfügigkeitsgrenze wird nur zu 50 % auf das Karenzurlaubsgeld angerechnet. Eine analoge Regelung im KUG wäre anzustreben.

Zu Z 5, 6 bis 8

Durch entsprechende Änderungen der §§ 6, 7 Abs 2 und 11 KUG soll der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch auf jene Pflegeeltern ausgedehnt werden, die Kinder ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben. Das Gleichziehen mit der entsprechenden Regelung im KGG wird begrüßt.

Zu Z 13

Die Anpassung der Einkommensfreibeträge in § 16 Abs 1 KUG für die Erlangung eines Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld an die Beträge im KGG wird begrüßt. Demnach sollen verheiratete Elternteile ab 01.07.1998 einen Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld erhalten, wenn der Ehegatte kein Einkommen oder nur ein Einkommen bis zu S 5.696,-- monatlich (zuzüglich S 2.870,-- monatlich pro Unterhaltsleistung) erzielt. Damit ist auch die betragsmäßige Angleichung an die Privatwirtschaft vollzogen.

Sonderkarenzurlaubsgeld

Die Bestimmungen über das Sonderkarenzurlaubsgeld blieben durch den vorliegenden Entwurf unverändert. Ein nachteiliger Unterschied zur Privatwirtschaft bzw der Regelung

des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 idGF (AIVG) besteht für öffentlich Bedienstete vor allem in der Anrechnung der Einkünfte gemäß § 31 Abs 3 Z 2 KUG (= 32 % des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V), weil die Unterhaltspflichten des anderen Elternteiles für weitere Personen zu keiner Anhebung der Freigrenze, wie das die Bestimmungen des § 36 AIVG iVm § 6 Abs 1 und 2 der Notstandshilfeverordnung vorsehen, führen.

Weiters wären in § 32 Abs 2 die für die Sondernotstandshilfe geschaffenen Anrechnungsbestimmungen (AIVG idF des BGBl I Nr 6 vom 09.01.1998) auch für das Sonderkarenzgeld zu normieren.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

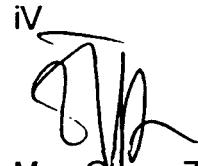
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iv


Mag Georg Ziniel